

Beschluss der AL Z-Runde

Winter Update: Sofortmaßnahmen der Bundesverwaltung zur Energieeinsparung

Angesichts der verschärften Energieversorgungssituation, des bevorstehenden Winters und unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und insbesondere des Bundes sind für diesen Winter **weitergehende Potentiale zur Energieeinsparung** in den Bundesliegenschaften auszuloten. Die Abteilungsleitungsrunde Z vom 12. September hat die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) gebeten, aufbauend auf den bisherigen Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung vom Juni 2022 Vorschläge der Ressorts für weitergehende kurzfristige Maßnahmen zu sammeln und dort, wo es möglich ist, ein gemeinsames kohärentes Vorgehen sicherzustellen.

Wie bei den Sofortmaßnahmen vom Frühsommer liegt der Fokus auf **kurzfristig wirksamen Maßnahmen** zur Energieeinsparung. Darüber hinaus geht es dieses Mal explizit auch um Maßnahmen, die aufgrund der **Öffentlichkeitswirksamkeit** ein **einheitliches Vorgehen erforderlich machen**.

Vor diesem Hintergrund und aus den Rückmeldungen der einzelnen Ressorts zur KKB-Abfrage im Anschluss an die AL Z Runde vom 12. September heraus wurden **Maßnahmen mit einem einheitlichen und verbindlichen Charakter** und **Maßnahmen mit Prüfeempfehlung** von der ALZ-Runde beschlossen:

Winter Update: Sofortmaßnahmen
A. EINHEITLICHE UND VERBINDLICHE MAßNAHMEN
1. Maßnahmen zur Weihnachtsbeleuchtung 2. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden
B. MAßNAHMEN MIT PRÜFEMPFEHLUNG
3. Organisatorische Maßnahmen 4. Heizenergiesparende Maßnahmen 5. Stromsparende Maßnahmen

Für den Gesamtüberblick wird im Folgenden zum einen kurz auf die bereits erfolgten Prozesse zur Energieeinsparung in der Bundesverwaltung sowie den Geltungsbereich der Maßnahmen eingegangen und zum anderen werden die Maßnahmen selbst beschrieben.

Bereits erfolgte Prozesse zur Energieeinsparung

Bereits vor den Verwerfungen auf den Energiemärkten ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine haben sich einzelne Institutionen mit Maßnahmen zu Energieeinsparungen befasst. Beispielgebend haben sich einige Ressorts mit eingeführten Energie- und Umweltmanagementsystemen bzw. durch einen laufenden Einführungsprozess hierzu die entsprechende Kompetenz und Strukturen aufgebaut, um Energieverbräuche systematisch zu erfassen, zu analysieren und Maßnahmen abzuleiten.

Mitunter basierend auf diesen Erfahrungen hatte die KKB im Zuge des Ukrainekrieges ressortübergreifend Vorschläge zu 10 sofort umsetzbaren Maßnahmen verdichtet und zur Prüfung und Umsetzung in der Bundesverwaltung im Juni 2022 auf **freiwilliger Basis** empfohlen.

Gesetzlich zum Energieeinsparen verpflichtet wird die öffentliche Hand insbesondere in der Verordnung für kurzfristige Maßnahmen nach dem Energiesicherheitsgesetz, welche zum 1. September in Kraft getreten ist und bis Ende Februar 2023 gilt. Aber auch die Verordnung zu den mittelfristigen Maßnahmen nach dem Energiesicherheitsgesetz enthält für die öffentliche Hand verpflichtende Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung der Gas-Alarmstufe (Stufe 2) und den gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen zur Energieeinsparung hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (**BI**MA) ebenfalls im September 2022 **Empfehlungen** ausgesprochen.

Diese erfolgten Prozesse in den Blick nehmend und den Auftrag der ALZ-Runde folgend, möglichst einheitliche Maßnahmen zu identifizieren, hat die KKB eine Ressortabfrage gestartet und die Schlüsse im Ressortkreis diskutiert. Die Ergebnisse sind in dieser Beschlussvorlage zusammengefasst.

Geltungsbereich

Der Adressatenkreis der untenstehenden Maßnahmen betrifft analog zu den Sofortmaßnahmen im Juni 2022 die Institutionen der **unmittelbaren Bundesverwaltung**. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, auf eine Anwendung im Geltungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung hinzuwirken.

Aufgrund der heterogenen Bedarfe und Gegebenheiten vor Ort in den jeweiligen Institutionen oder gar Einzelliegenschaften der unmittelbaren Bundesverwaltung sind alle Maßnahmen unter Berücksichtigung der nutzungsspezifischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der jeweiligen Institution zu prüfen. Auch bedingt die heterogene Struktur der Bundesverwaltung, dass die Einheitlichkeit in der Umsetzung von Maßnahmen begrenzt ist. Außerdem gilt es, bei vielen Maßnahmen zu beachten, dass diese durch Gremien wie den Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung mitbestimmungspflichtig sind.

Winter Update: Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung

A. EINHEITLICHE UND VERBINDLICHE MAßNAHMEN

1. Maßnahmen zur Weihnachtsbeleuchtung

Die Zeit der Weihnachtsbeleuchtung wird, falls vorhanden, eingeschränkt: von 6 Uhr morgens bis Sonnenaufgang sowie von Sonnenuntergang bis 20 Uhr. Soweit möglich sollte eine LED und/oder solarbetriebene Beleuchtungsart gewählt werden.

2. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Viele Energiesparmaßnahmen lassen sich nur von Personen vor Ort umsetzen, am besten durch die Beschäftigten direkt. Das betrifft insbesondere:

- Ausschalten der Beleuchtung bei Abwesenheiten und Tageslicht
- das energiesparende Lüften (Stoßlüftung)
- Bürotüren geschlossen halten, um nicht den Flur mit zu heizen
- Herunterfahren von PC und Druckern sowie das Ausschalten von externen Bildschirmen
- Meldung von undichten Fenstern

Zudem gilt es, energieverbrauchende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Heizlüfter, Heizdecken) zu verhindern.

Die Temperaturabsenkung auf 19 Grad bedeutet einen hohen Komfortverlust, auf den die Kolleginnen und Kollegen sich erstmal einstellen müssen. Gerade die in dieser Beschlussvorlage zur Prüfung empfohlenen organisatorischen Maßnahmen erfordern insgesamt eine ungewohnte Flexibilität, z.B. beim Wechsel von Räumen. Aus diesem Grund ist eine empathische Ansprache und Einbindung der Mitarbeitenden von zentraler Bedeutung.

Die Mitarbeitenden sollen mindestens zweimal in der Heizperiode aktiv angesprochen werden. Auf das vorhandene Schulungs- und Informationsangebot (z.B. missionE der BImA) ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

B. MAßNAHMEN MIT PRÜFEMPFEHLUNG

3. Organisatorische Maßnahmen

Das Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist es, Zeiten zu reduzieren, in denen Räume und auch Verkehrsflächen in der Winterzeit entsprechend beheizt werden müssen. Zudem wird dadurch teilweise ermöglicht, Beleuchtung auf Verkehrsflächen auf die Notbeleuchtung zu beschränken und auch Elektrogeräte, wie Drucker/Videokonferenzsysteme, komplett auszuschalten.

Einbindung des Reinigungs- oder Sicherungspersonals: Das Reinigungs- oder Sicherheitspersonal kann viele manuelle Energiesparmaßnahmen zum Dienstschluss umsetzen (Beleuchtung Büros und Verkehrswege ausschalten, Thermostatventile herunterdrehen und Schließen von offenen Fenstern), sofern die Mitarbeitenden diese nicht ohnehin umgesetzt haben. Zusammen mit den Dienstleistungsunternehmen ist zu überprüfen, ob und unter

welchen Konditionen diese Maßnahmen umgesetzt werden können, so bspw. das Ausschalten der Beleuchtung beim Verlassen der leeren Räume und Verkehrswege.

Steuerung von Nutzungsbedarfen: Mobiles Arbeiten und/oder Ferienzeiten sind so zu ermöglichen, dass Räume und ggf. ganze Gebäudeteile nicht mehr oder nur begrenzt beheizt werden müssen (bspw. mobiles Arbeiten an Freitag und Montag – somit vier unbeheizte Tage am Stück). Das Angebot an Mitarbeitende zu 100 Prozent mobilem Arbeiten in den Monaten mit dem größten Heizbedarf, Dezember bis März, sollte geprüft werden. Besonders bietet es sich an, in der jeweiligen Ferienzeit Bürobedarfe in den Blick zu nehmen, da hier ein hoher Leerstand der Büroflächen zu erwarten ist.

Nutzungskonzentration: Es ist zu prüfen, ob die Nutzung durch mobiles Arbeiten oder Ferienzeiten die Konzentration der Bürobedarfe auf festgelegte Gebäude bzw. Gebäudebereiche zulässt. Dadurch wird ein möglichst wärme- und stromsparender Gebäudebetrieb einer Liegenschaft in der Winterzeit ermöglicht. Ein wesentlicher positiver Effekt dieser Maßnahme ist, wie bei der Nachtabsenkung, die Reduzierung von Wärmeverlusten im Heizverteilsystem. Zudem kann die Beleuchtung von Verkehrsflächen komplett auf die Notbeleuchtung reduziert werden. Die leerstehenden Gebäude und Gebäudebereiche können somit auf die bauphysikalisch erforderliche Mindesttemperatur heruntergeregelt werden, z.B. 15 Grad bei ungedämmten Gebäuden. Priorisiert sind die Gebäude nur noch zu nutzen, die am effizientesten beheizt werden können (hoher Gebäudeenergiestandard/Nähe zur Heizanlage, um Verteilverluste zu vermeiden).

4. Heizergiesparende Maßnahmen

Überprüfung von Start und Ende der Heizperiode: Die Heizperiode ist der Zeitraum im Jahr, in dem die Heizungsanlage das Heizsystem eines Gebäudes mit Wärme versorgt. Teilweise sind Beginn und Ende der Heizperiode über ein starres Datum festgelegt (z.B. 01. Oktober und 30. April). In der Regel erfolgen in Nichtwohngebäuden Beginn und Ende Heizperiode automatisiert anhand einer sogenannten Heizgrenze bzw. Heizgrenztemperatur. Diese gibt an, ab welcher mittleren Außentemperatur das Gebäude durch die Heizungsanlage nicht mehr beheizt werden muss, um weitestgehend die gewünschte Innentemperatur (z.B. bei Bürotätigkeit 19 °C) zu erreichen. In der Übergangszeit sind zeitweise Abweichungen der Rauminnentemperatur um 1 bis 2 Grad tolerierbar.

In Deutschland ist vor allem für Nichtwohngebäude als allgemein gültige Heizgrenztemperatur eine Außentemperatur von 15° C im Fünftagesmittel festgelegt.

Die Heizperiode kann von Gebäude zu Gebäude insbesondere aufgrund der bauphysikalischen Beschaffenheit (Wärmeverluste durch die Gebäudehülle) unterschiedlich sein. Die bedarfsgerechte Definition der Heizperiode ist wichtig für den effizienten und sparsamen Betrieb der Heizungstechnik (Brennstoffeinsatz, aber z.B. auch Strom für Umwälzpumpen und ggf. Lüftungsanlagen).

In Ländern wie Österreich und der Schweiz liegt die Heizgrenztemperatur bei 12 °C.

Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung bzw. Anpassung einer Heizgrenztemperatur von 12 °C für die jeweiligen Gebäude überprüft und umgesetzt werden.

Nachtabsenkung: Der Zeitraum der Nacht- und Wochenendabsenkung sollte zeitlich möglichst verlängert und nur in der Zeit der Kernnutzung sollten die Büros auf 19 Grad beheizt werden. Hierbei sind jedoch die Frostsicherheit sowie bauphysikalische Gegebenheiten zu beachten. In den sehr frühen und sehr späten Arbeitszeiten können durch diese Maßnahme Raumtemperaturen unter 19 Grad auftreten.

5. Stromsparende Maßnahmen

Stilllegung von Aufzügen: Der Betrieb von Aufzügen sollte dort eingeschränkt werden, wo dies aus Sicht der Barrierefreiheit und unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen (z.B. Lastentransport) möglich ist. Wenn eine Redundanz durch mehrere Aufzüge nebeneinander vorhanden ist, sollte eine komplette Stilllegung einzelner Aufzüge insbesondere an den frequenzarmen Tagen (Freitage, Ferien, Weihnachtszeit) möglich sein.

Reduzierung der Beleuchtung auf den Verkehrsflächen: Die Beleuchtung für die Verkehrsflächen ist auf die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) zu begrenzen. Der Mindestwert für die minimale Beleuchtungsstärke ist demnach bei Verkehrsflächen 50 Lux sowie für Treppen und Aufzüge 100 Lux (Anhang 3.4 der Arbeitsstättenverordnung sowie der zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4). Eine Reduzierung der Beleuchtung ist beispielsweise durch das Herausnehmen von Leuchtmitteln (z.B. Leuchtstoffröhren) möglich.